



Betreuungsvereinbarung für Promotionsverfahren an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

I. Beteiligte

Doktorand*in¹

<i>Name</i>	<i>Adresse (inkl. Telefon & E-Mail)</i>
<i>Name</i>	<i>Lehrstuhl</i>

Betreuer*in

Zweitbetreuer*in²

<i>Name</i>	<i>Lehrstuhl</i>
-------------	------------------

-
- ¹ Es ist den Beteiligten freigestellt, ob und welche Form geschlechtergerechter Sprache sie in der Betreuungsvereinbarung verwenden wollen. Die hier verwendete Form ist lediglich ein Vorschlag.
- ² Dieses Feld ist nur dann auszufüllen, falls es sich um eine Promotion in einem strukturierten Promotionsprogramm handelt und das Programm zwei Betreuer*innen vorsieht, eine interdisziplinäre Arbeit angefertigt werden soll und die PromO oder die Leitlinien zwei Betreuer*innen vorsehen oder die Arbeit von einer fakultätsfremden Professor*in der Universität Bayreuth zusätzlich betreut wird.

II. Dissertation

- (Arbeits-)Titel:
- Art der Dissertation:³
- Angabe der Kriterien für die einzureichenden Einzelarbeiten (nur bei kumulativer Dissertation):

- Sprache der Arbeit⁴:
- angestrebter Umfang:

III. Zeitplan⁵

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
Dissertation				
Reisen				
Ausland				

IV. Pflichten

1. Pflichten der Doktorand*in

³ Hier bitte angeben, ob es sich um eine kumulative oder monographische Dissertation handelt.

⁴ Deutsch oder Englisch; eine andere Sprache bedarf der Zustimmung der Dekan*in.

⁵ Der Zeitplan unterteilt die Promotionsphase in Abschnitte und enthält Zwischenziele des Promotionsvorhabens, auf die sich Doktorand*in und Betreuer*in einigen. Darüber hinaus kann in diesem Plan auch ein möglicher Forschungsaufenthalt im Ausland, die Teilnahme an Tagungen oder die angestrebte Veröffentlichung von Zeitschriftenbeiträgen festgehalten werden. Bei Teilnahme an einem strukturierten Doktorandenprogramm werden hier auch die in der jeweiligen Ordnung vorgesehenen zusätzlichen Leistungen genannt. Der Zeitplan ist eine Prognoseentscheidung und kann daher jederzeit von den Beteiligten gemeinsam modifiziert werden.

(1) Die Doktorand*in erstellt gewissenhaft und zügig die Dissertation. Darüber hinaus soll sie an folgenden zur Betreuung des Promotionsvorhabens vorgesehenen Veranstaltungen teilnehmen:

(2) Die Doktorand*in berichtet der Betreuer*in mindestens einmal

- im Semester
- im Quartal
- sonstiger Zeitraum: _____

über die Fortschritte des Vorhabens. Dieser Bericht sollte eine aktuelle Gliederung enthalten. Zusätzlich ist die Doktorand*in verpflichtet, der Betreuer*in wesentliche Veränderungen in der Themensetzung, der Methoden, der inhaltlichen Fokussierung unverzüglich mitzuteilen. Die Doktorand*in verpflichtet sich, sich mit den Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis vertraut zu machen und diese in ihrer Arbeit/ihren Arbeiten einzuhalten (→ Nr. VI.).

(3) Wissenschaftliche Projekte der Doktorand*in, die nicht Bestandteil der (kumulativen) Promotion sind, sollen im Regelfall bei der Betreuer*in angezeigt werden, um die Auswirkungen auf den in Nr. III vereinbarten Zeitplan zu prüfen.

2. Pflichten der Betreuer*in

(1) Die Betreuung der Doktorand*in erfolgt

- im Rahmen des strukturierten Doktorandenprogrammes

- als individuelle Betreuung mit folgenden Betreuungsformaten:

Inhalt des Angebots	Teilnahme verpflichtend	Teilnahme optional
<i>Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten</i>		
<i>Doktorandenseminare</i>		
<i>Individuelle Beratung</i>		
<i>Vorlage von Zwischenabschnitten bzw. -ergebnissen</i>		
<i>Sonstiges</i>		

(2) Die Betreuer*in weist die Doktorand*in auf die Anforderungen der guten wissenschaftlichen Praxis hin (→ Nr. VI.). Sie steht als Ansprechperson bei Zweifelsfragen zur Verfügung. Sie weist die Doktorand*in ferner darauf hin, dass diese keine gewerbliche Promotionsvermittlung und Beratung in Anspruch nehmen darf.

(3) Die Betreuer*in berät die Doktorand*in in allen Stadien des Promotionsvorhabens nach Maßgabe der vereinbarten Betreuungsformate. Soweit vereinbart, bewertet sie die vorgelegten Zwischenabschnitte und -ergebnisse und informiert über ihre Einschätzung. Die Beratung ist auf grundlegende Fragen zu beschränken, damit die wissenschaftliche Leistung der Doktorand*in ihre Eigenständigkeit nicht verliert.

(4) Die Betreuer*in verpflichtet sich für den Regelfall, dass sie zur Berichtersteller*in bestellt wird, das Erstgutachten zügig nach der Einreichung der Dissertation zu erstellen. Das Gutachten wird spätestens nach⁶

- drei Monaten
- vier Monaten
- sechs Monaten

beim Dekanat eingereicht.

V. Dissertationen im Grenzbereich von Rechts- und Wirtschaftswissenschaft⁷

(1) Die Dissertation behandelt einem Grenzbereich zwischen

- der Rechtswissenschaft und dem Fachgebiet: _____
- den Wirtschaftswissenschaften und dem Fachgebiet: _____

(2) Kurze Beschreibung des geplanten interdisziplinären Zugangs:

(3) Die Beteiligten vereinbaren folgende zielgerichtete Auflagen zur Erlangung von rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftlich-methodischen Kompetenzen:

⁶ Bitte aus dem abschließenden Katalog das Zutreffende auswählen.

⁷ Dieser Abschnitt ist nur – dann aber zwingend – auszufüllen, wenn die Doktorand*in kein rechtswissenschaftliches bzw. wirtschaftswissenschaftliches Examen hat und sie nur deshalb zugelassen werden kann, weil die Arbeit einen Grenzbereich zwischen dem Fachgebiet der Doktorand*in und den Rechts- bzw. Wirtschaftswissenschaften behandelt (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 und § 6 Abs. 2 Nr. 2 PromO). Sie müssen hinreichend konkret sein, damit die Promotionskommission beurteilen kann, ob die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

VI. Arbeitsumfeld

Das Promotionsvorhaben ist in folgendem Kontext eingebettet:

- im Rahmen der Anstellung als wissenschaftliche Mitarbeiter*in am Lehrstuhl/Forschungsstelle/Institut.⁸ Der Doktorand*in wird im Rahmen ihrer Arbeitszeit Gelegenheit zur Durchführung der Promotion gegeben.
- im Rahmen einer aus Studienzuschüssen finanzierten Stelle. Der Doktorand*in wird im Rahmen ihrer Arbeitszeit Gelegenheit zur Durchführung der Promotion gegeben.
- im Rahmen des Drittmittelprojekts: _____ . Der Doktorand*in wird im Rahmen ihrer Arbeitszeit Gelegenheit zur Durchführung der Promotion gegeben.
- als externe Promotion.

VII. Regeln guter wissenschaftlicher Praxis⁹

Die Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis ist in der Satzung der Universität Bayreuth zur Sicherung der Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 28. Juli 2022 allen Wissenschaftler*innen – und damit auch für die Doktorand*in – vorgeschrieben. Die Beteiligten vereinbaren, dass sie sich im Promotionsvorhaben an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis halten. Es ist primär die Aufgabe und die Pflicht der Doktorand*in, sich mit diesen Standards vertraut zu machen (§ 3 Abs. 2 S. 4 Satzung). Die Betreuer*in unterstützt sie dabei. Dafür gilt der Vertrauensgrundsatz (§ 3 Abs. 2 S. 5 Satzung). Die Betreuer*in weist die Doktorand*in auf die Grundsätze des Forschungsdatenmanagements an der Universität Bayreuth hin. Es ist die Pflicht der Doktorand*in, die entsprechenden Vorgaben einzuhalten.

VIII. Konfliktfall

Bei Konflikten zwischen der Doktorand*in und der Betreuer*in kann sich die Doktorand*in nach ihrer Wahl an die Dekan*in, die Vorsitzende* der Promotionskommission oder die Ombudsperson für den wissenschaftlichen Nachwuchs zu wenden. Die Betreuer*in kann sich an die

⁸ Bitte das Zutreffende auswählen.

⁹ Bei interdisziplinären Arbeiten sollen die Beteiligten die vereinbarten Zitationsstandards festhalten.

Dekan*in oder die Promotionskommission wenden. Die Regelung in den strukturierten Promotionsverfahren haben Vorrang.

IX. Berücksichtigung spezifischer Situationen

Die familiäre Situation der Doktorand*in, insbesondere die spezifischen Herausforderungen für Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit oder die Pflege von Angehörigen, wird bei der Ausgestaltung der Betreuung und der in Nr. IV.1. genannten Pflichten berücksichtigt. Damit die Betreuer*in dieser Aufgabe nachkommen kann, trifft die Doktorand*in die Obliegenheit, sie über relevante Änderungen in diesem Bereich zu informieren. Die Betreuer*in wird diese Angaben vertraulich behandeln.

X. Promotionskommission

Eine Ausfertigung dieser Betreuungsvereinbarung einschließlich des Zeitplans ist für die Promotionskommission im Dekanat abzugeben. Die Promotionskommission soll von der Betreuer*in über wesentliche Änderungen in der Betreuungsvereinbarung informiert werden; Änderungen des Zeitplans sind keine mitteilungspflichtigen Änderungen.

XI. Ruhen und Beendigung

Ist die Doktorand*in aus wichtigem Grund für längere Zeit gehindert, die Arbeit am Promotionsvorhaben fortzusetzen, können die Beteiligten das Betreuungsverhältnis vorläufig ruhen lassen. Verfolgt die Doktorand*in das Promotionsverfahren nicht weiter, hat sie die Betreuer*in unverzüglich darüber zu informieren. Das Betreuungsverhältnis kann von den Beteiligten im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufgelöst werden. Die Doktorand*in kann das Betreuungsverhältnis jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Betreuer*in kündigen. Die Kündigung der Betreuer*in bestimmt sich nach § 8 Abs. 2 PromO.

Unterschriften Betreuer*in

Unterschrift Doktorand*in

(Unterschrift Zweitbetreuer*in)¹⁰

¹⁰ Nur notwendig, falls die in Fn. 2 genannten Voraussetzungen vorliegen.